

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifenband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifenband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

L. Jahrgang

Berlin, 27. Februar 1926

Nummer 9

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten · Nachdruck verboten

Wie wahrt der Gläubiger seine Rechte in Zwangsvollstreckungssachen?

Von Dr. jur. Röder

Nach einer Statistik betragen zurzeit in Deutschland die Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen des Schuldners täglich rund 16 000. Das ist ein erschreckendes Bild aus dem trostlosen wirtschaftlichen Zustand, in dem wir leben. Besonders bemerkenswert dabei ist, daß jetzt die Gerichtsvollzieher bedeutend mehr Zwangsvollstreckungsaufträge gegen Geschäftsleute als gegen Private haben. Das hat zur Folge, daß die Schuldner in dieser Situation für sich soviel, als nur irgend möglich ist, zu retten suchen. Die Frau oder irgendein Verwandter werden als Eigentümer des Pfandstückes vorgeschoben. Ergibt sich in einwandfreier Weise das Eigentum des Intervenienten, so muß es natürlich sofort freigegeben werden. In vielen Fällen ist das aber nicht sofort klar zu ersehen. Es kommt dann mit Intervenienten zum Prozeß, und da stellt sich zur Überraschung des Gläubigers heraus, daß das Pfandstück doch Eigentum des Intervenienten ist. Der bedauernswerte Gläubiger muß dann, abgesehen davon, daß er seine Forderung gegen den Schuldner nicht sofort bezahlt erhält, außerdem die nicht selten hohen Kosten der Interventionsprozesse tragen. Zur Verhütung solcher Fälle mögen die folgenden Ausführungen dienen.

Vorausgeschickt wird, daß der Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betreibt, nicht nötig hat, die Pfandstücke unverzüglich freizugeben, wenn das Eigentum an diesen für den Dritten, welcher der Pfändung widerspricht, nicht einwandfrei feststeht. Der Intervenient hat vielmehr sein Eigentumsrecht überzeugend nachzuweisen, denn dem Gläubiger muß unter allen Umständen Gelegenheit gegeben werden, die Rechtmäßigkeit der Interventionsansprüche zu prüfen, insbesondere auch nach der Richtung hin, ob der Dritte seine Ansprüche nicht etwa auf anfechtbare oder simulierte Rechtsgeschäfte stützt. Als Mittel der Glaubhaftmachung kann in erster Linie die abschriftliche Mitteilung der den Anspruch begründenden

Urkunden gefordert werden (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 5, 39 und Blätter für Rechtspflege 24, 134).

Sind demnach die Ansprüche des Intervenienten nicht klar bei dessen Reklamation erwiesen und geschieht das erst im Prozesse, so tut der Gläubiger gut daran, diese nachgewiesenen Ansprüche sofort anzuerkennen. Denn ein sofortiges Anerkenntnis befreit nach § 93 ZPO. den Beklagten von den Kosten des Rechtsstreites, da er ja durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht die Veranlassung gab. Das Landgericht Berlin II (Akt.-Z. 9 S. 334/13) hat diesen Fall in rechtlicher Hinsicht sehr überzeugend geklärt. Es heißt in den Entscheidungsgründen „... daß ein sofortiges Anerkenntnis ein solches ist, das in dem Augenblicke erfolgt, nachdem der Klageanspruch glaubhaft gemacht wurde. Das ist zu verstehen, wenn der Gläubiger erst nach der stattgehabten Beweisaufnahme die Überzeugung erhält, daß eine ausreichende Glaubhaftmachung für das Eigentum des Intervenienten vorliegt.“ In dem erwähnten Urteil wird dann weiter ausgeführt, daß der Beklagte erst nach der Vernehmung der beiden Zeugen, der Eheleute (Eltern der Klägerin), die Pfandstücke freigegeben habe, nachdem er aus den Aussagen dieser Zeugen die Überzeugung gewonnen hatte, daß das Eigentumsrecht der Klägerin genügend glaubhaft gemacht worden sei. Wenn nun trotzdem die Klägerin der Ansicht sei, Beklagter habe schon gleich nach der Vernehmung des ersten Zeugen (des Vaters) freigegeben müssen, so ist diese Ansicht unrichtig. Denn zunächst stellt sich der Beweistermin als ein einheitliches Ganzes dar, das nicht in einzelne Teile gerissen werden kann, so daß jeder feste Standpunkt verloren geht. Sodann konnte der Beklagte aber mit Recht abwarten, welche Angaben die zweite Zeugin machen würde, um daraus, z. B. aus etwaigen Widersprüchen zwischen den Aussagen beider Zeugen, Schlüsse zu ziehen, wobei er zu dem Resultat kommen konnte, daß das Eigentum der Klägerin in keiner Weise oder nicht genügend glaubhaft